

3308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

## B e r i c h t

## des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1987 betreffend Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung samt Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 12 Abs. 2

Im gegenständlichen Übereinkommen werden zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates Grundsätze festgelegt, durch welche die politische, administrative und finanzielle Unabhängigkeit der lokalen Gebietskörperschaften - also die Gemeindeautonomie - gewährleistet werden soll. Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten des Europarates sieht Artikel 12 des Übereinkommens vor, daß jeder Vertragsstaat in einem bestimmten Mindestumfang die in der Charta vereinbarten Grundsätze als bindend für sich erklärt.

Da den von Österreich als verbindlich erklärten Bestimmungen des Übereinkommens bereits im österreichischen Verfassungsrecht Rechnung getragen ist, ist die Charta weder verfassungsändernd noch verfassungsergänzend. Sie ist jedoch - ungeachtet der Tatsache, daß ihren Bestimmungen im wesentlichen durch die geltenden Gemeinderechtsgesetze entsprochen ist - als Gesetzesergänzend anzusehen.

Der Nationalrat hat anläßlich der Beschlußfassung im Gegenstande im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1987 betreffend Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung samt Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 12 Abs. 2 wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 07 06

Jürgen Weiss  
Berichterstatter

Dr. Schambek  
Obmann